

Auszug aus dem Fremdenverkehrsgesetz

(Legge sul turismo (LTur) vom 25. Juni 2014)

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Zweck dieses Gesetzes ist, den Tourismus im Kanton zu organisieren, zu fördern und zu unterstützen und den Bedürfnissen der Touristen bestmöglich zu entsprechen.

²Es zielt insbesondere darauf, die Wettbewerbsfähigkeit des Tessins mittels fachbezogener und spezialisierter Einrichtungen sowohl hinsichtlich der Entwicklung wettbewerbsfähiger Produkte und Dienstleistungen als auch durch deren Förderung zu verbessern.

³Der Staat und die zuständigen Organisationen stimmen sich bei der Anwendung des Gesetzes zur Förderung des Tourismus durch Valorisierung der regionalen Eigenheiten und die Bereitstellung der erforderlichen Information und Unterstützung sowie des erforderlichen touristischen Angebots für Gäste und Ansässige ab.

Zweites Kapitel

Aufgaben und Zuständigkeiten

Regionale Tourismusorganisationen (OTR)

Art. 14 ¹Die OTR befassen sich mit Animation, Unterstützung und Information für Touristen und sorgen für die touristische Vermarktung und Bewerbung der eigenen Region; sie entwickeln und koordinieren touristische Produkte und sorgen für deren Vermarktung.

²Die OTR haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Tourismuspolitik der eigenen Region mit den anderen regionalen und kantonalen Sektoralpolitiken;
- b) Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Vierjahres-Strategie- und -Finanzplans für den Tourismus in der eigenen Region;
- c) Definition und Aufbau von Kompetenzzentren für die strategischen Aufgabengebiete und Erarbeitung der jeweiligen touristischen Produkte;
- d) Förderung der Entwicklung und des Ausbaus touristisch attraktiver Infrastrukturen und Dienstleistungen in ihrem Gebiet;
- e) Management der lokalen und regionalen touristischen Marken;
- f) Erarbeitung und Herstellung der gedruckten und elektronischen Vermarktungs- und Werbeinformationen;
- g) Verwaltung der Informationsstellen und -büros;
- h) Sammlung und Management der Informationen über das touristische Angebot in ihrem Gebiet;
- i) Pflege des Wanderwegenetzes gemäss den Bestimmungen Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 9. Februar 1994 (LCPS);
- j) Festlegung des Gebührensatzes für die Jahresfestbeträge gemäss bestehendem touristischem Angebot im Gebiet laut Art. 21 Abs. 5 und des Prozentsatzes zur Berechnung der Gemeindebeiträge laut Art. 24 Abs. 4;
- k) Berechnung, Vereinnahmung und Verwaltung der Kurtaxe und der Förderungsabgabe für Beherbergungen sowie des Gemeindebeitrags;
- l) Gewährleistung der Auszahlung von 20 % der Förderungsabgabe an die ATT;
- m) Gewährleistung der Koordination mit den anderen OTR.

³Die OTR können spezifische, ihnen erteilte Aufgaben an die ATT oder andere Tourismusorganisationen übertragen und touristische Initiativen auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen.

⁴Die OTR arbeiten mit den regionalen Entwicklungsagenturen und den Gemeinden, den Dachverbänden, den Bürgergemeinden und anderen Akteuren der Tourismusbranche sowie ebenfalls - falls zweckdienlich - mit anderen Organisationen aus der Tourismusbranche und anderen Branchen ausserhalb des Territoriums ihres eigenen Gebietes, auch grenzüberschreitend, zusammen und pflegen gute Beziehungen zu selbigen.

Viertes Kapitel Tourismusabgaben

Meldung der Übernachtungen

Art. 20 ¹Beherberger müssen in der Regel elektronisch die Anzahl aller Übernachtungen melden und ausdrücklich die Übernachtungen vermerken, die nicht der Kurtaxe unterliegen.

²Die Modalität der Datenübermittlung und Ausnahmen von der elektronischen Form der Meldung werden im Reglement festgelegt.

³Beherberger müssen von den OTR beauftragten Personen gestatten, allfällige Kontrollen der Aufzeichnungen der Übernachtungen und der Bettenkapazitäten durchzuführen.

Kurtaxe

Art. 21 ¹Die Kurtaxe dient ausschliesslich der Finanzierung der touristischen Infrastruktur und der Betreuung, Information und Animation für Touristen.

²Die Kurtaxe beträgt je nach Beherbergungskategorie minimal 0.50 Franken und maximal 4.50 Franken pro Übernachtung.

³Die Kurtaxe haben alle Personen zu entrichten, die als Gäste in einer Beherbergungseinrichtung einer Gemeinde übernachten, die nicht ihre Wohnsitzgemeinde gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch ist.

⁴Unter Beherbergungseinrichtungen sind zu verstehen: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit, Campingplätze, Kollektivunterkünfte, Hütten, Zimmer, Wohnungen und Häuser, die zur touristischen Nutzung vermietet werden, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen, wenn sie sich zur wiederholten Beherbergung von Gästen eignen.

⁵Beherberger und Eigentümer von Zimmern, Wohnungen und Häusern, die zur touristischen Nutzung vermietet werden, sind verantwortlich für die Vereinnahmung der Kurtaxe und ihre Überweisung an die OTR, ausser in den Fällen, in denen diese Aufgabe an die ATT delegiert wurde (Art. 15. Abs. 2 Bst. I).

⁶Eigentümer von Ferienwohnungen oder -häusern und Mitglieder ihrer Familien zahlen die Kurtaxe als Jahresfestbetrag. Dieser Betrag liegt zwischen 15 Franken und 100 Franken pro Bett, je nach Zugänglichkeit und bestehendem touristischem Angebot am Ort, an dem die Unterkunft gelegen ist. Für Wohnungen und Ferienhäuser, die mehr als 15 Gehminuten von einer befahrbaren Strasse entfernt sind, gilt ein Mindestbetrag von 15 Franken pro Bett.¹

⁷Den Jahresfestbetrag haben auch Gäste auf Campingplätzen oder von Zimmern, Wohnungen und Häusern, die zur touristischen Nutzung für einen Zeitraum von 3 Monaten oder darüber hinaus genutzt oder vermietet werden, zu entrichten.

Identifikationsnummer

Art. 21a ¹Jeder Beherberger, wie in Art. 21 Abs. 4 festgelegt, muss sich, um seine Tätigkeit ausüben zu können, über die dafür eingerichtete Online-Plattform der ATT anmelden und eine Identifikationsnummer erhalten. Beherbergern, die unter das Lear-Gesetz (Hotellerie- und Gastronomie-Gesetz) fallen und die zum Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes bereits ordnungsgemäss in der SEPU-Datenbank gemeldet sind, wird automatisch ihre Identifikationsnummer zugewiesen.

²Für Unterkünfte, die nicht unter das Lear-Gesetz fallen, wird die Identifikationsnummer unverzüglich nach Übermittlung des von der ATT erstellten und ausgefüllten elektronischen Formulars übermittelt, insofern deren Beherberger die erforderlichen Daten zu dem Beherbergungsbetrieb vollständig eingegeben haben.

³Gemeinden müssen über die Online-Plattform der ATT innert 6 Monaten ab dem Tag der Ausstellung der Identifikationsnummer die Tauglichkeit der für touristische Zwecke zu vermietenden Beherbergungseinrichtungen in ihrem Territorium, die nicht unter das Lear-Gesetz fallen, bestätigen. In besonderen Fällen kann eine Ausnahme für die Bestätigungsfrist gewährt werden.

⁴Beherberger, die ihren Betrieb bekannt machen, müssen im Inserat ihre Identifikationsnummer angeben und veröffentlichen. In keinem Offline- oder Online-Inserat darf die Identifikationsnummer fehlen. Bei Verstössen kommt Art. 36 zur Anwendung.

⁵Beherberger, die gemäss Art. 21a Abs.3 als untauglich eingestuft werden oder nicht endgültig registriert sind, können ihre Einrichtung in keinem Fall touristisch vermieten, weder über Online-Plattformen noch über andere Kanäle. Die OTR müssen Übertretungen melden.

¹ Abs. Änderung der G 30.5.2022; Im Kraft seit 1.1.2023

Befreiungen

Art. 22 ¹Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind:

- a) Gäste unter 14 Jahren, ausgenommen Pauschalzählende;
- b) Schüler und Studenten, die gemäss Schul- und Berufsgesetzgebung sowie Gesetz über die Universitäten und Hochschulen der italienischen Schweiz und über Forschungsanstalten vom 3. Oktober 1995 staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen besuchen;
- c) Gäste in gemäss Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung staatlich anerkannten Spital- und Betreuungseinrichtungen;
- d) Mitglieder der Armee, des Zivilschutzes oder ähnlicher Einrichtungen, wenn sie dienstlich abkommandiert sind.

²Die OTR können, nach Rücksprache mit der ATT zudem in besonderen Fällen Ausnahmen vereinbaren.

Förderungsabgabe

Art. 23 ¹Die Förderungsabgabe dient zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen für das touristische Produkt.

²Alle Beherberger und Restaurationsbetriebe ohne Unterkünfte haben die Abgabe zu entrichten.

³Die Abgabe beträgt je nach Beherbergungskategorie zwischen minimal Fr. 0.20 und maximal Fr. 2.– je der Kurtaxe unterliegender Übernachtung.

⁴Für Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c Hotellerie- und Gastronomie-Gesetz vom 1. Juni 2010 beträgt die Abgabe zwischen Fr. 0.50 und Fr. 1.50 für jeden einzelnen Sitzplatz entsprechend der von der Gemeinde festgesetzten Anzahl.

Veranlagung von Amtes wegen

Art. 25 ¹Die OTR können von Amtes wegen veranlagern, wer seinen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

²Die Veranlagung von Amtes wegen basiert auf den bekannten Details und dem Vergleich mit ähnlichen Situationen.

VIERTER TEIL

Erstes Kapitel

Straf- und Ausführungsbestimmungen und Rechtsbehelf

Übertretungen

Art. 36 Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes sind laut Gesetz über Übertretungsverfahren vom 20. April 2010 strafbar mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.–.

Zwangsvollstreckung

Art. 37 Rechtskräftige Veranlagungsentscheide stellen definitive Rechtsöffnungstitel dar gemäss Art. 80 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Rechtsbehelf

Art. 38 ¹Gegen diesen Steuerbescheid kann innerhalb von 30 Tagen bei einer unserer Verwaltungsstellen schriftlich Einspruch erhoben werden.

²Gegen Steuerentscheide nach einer Einsprache kann innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des Entscheids der OTR beim kantonalen Verwaltungsgericht.

³Die Rechtsstreitigkeiten, welche die Arbeitsverhältnisse betreffen, unterliegen der Zivilgerichtsbarkeit.

Zweites Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 41 Das Gesetz über den Tourismus vom 30. November 1998 ist aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 43 ¹Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Referendumsrechts wird dieses Gesetz mit seiner Beilage im Amtlichen Bulletin der Gesetze und Ausführungserlasse des Kantons Tessin veröffentlicht.

²Der Staatsrat legt das Datum seiner Inkraftsetzung fest.

Übergangsbestimmung der Änderung von Art. 21a vom 15. März 2021

Beherberger, die nicht unter das Lear-Gesetz fallen und die zum Zeitpunkt der Einführung der Änderung ihre Beherbergungseinrichtungen bereits zu touristischen Zwecken vermieten, haben ein Jahr Zeit, die Identifikationsnummer zu erhalten.

Veröffentlicht im Amtl. Bull. **2014**, 431.

*Dies ist ein Auszug des von Seiten des Staatsrates erlassenen Fremdenverkehrsgesetzes und somit unvollständig. Im Falle von Streitfragen wird nur der Wortlaut des auf dem Amtsblatt der Gesetze und vollstreckbaren Urkunden des Kantons Tessin erschienenen Textes Gültigkeit haben.
Das Original des Gesetzes kann bei den Sekretariatsdiensten angefragt werden oder von der Webseite.*